

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50905](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50905)

Neue Blätter

für

Stadtu und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Adter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 Gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 15. Mai.

1850.

No. 39.

Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Organisation der Behörden etc.

§. 7.

Auf den Grund der geschehenen Landesvermessung werden neue Erd- und Lagerbücher errichtet, und in diese die einzelnen Stückländereien nach Größe und Bonitätsklasse eingetragen. Die Bücher werden nach Gemeinden gesondert, und in einer gewissen Anzahl nach zweckmäßiger, den Lokalitäten zu entnehmender Anordnung einem Vermessungsbeamten anvertraut, der sie in Ordnung hält, die Umschreibungen besorgt, und den resp. Steuererhebern die nöthigen Zufertigungen für die Hebungsrollen macht.

Erläuterung.

So alt, wie die schweinsledernen Erdbücher und Contributionsanschlüsse sind, so alt ist auch die Klage über deren mangelhafte Ordnung und Unzuverlässigkeit. Wenigstens konnte man häufig das gerade nicht in ihnen finden, was man darin suchte. Eine neue Landesvermessung wurde beschlossen und mit großen Lasten ausgeführt, allein bis zum Jahr 1848 wußte man nicht, ob sie eine neue Bonitirung der Ländereien, und eine Steuerumlegung zur Folge haben würde. Beides ist jetzt staatsgrundgesetzlich bestimmt. Es hat sich aber inzwischen herausgestellt, daß durch die seit der Vermessung stattgehabten Besitz- und Grenzveränderungen, allenthalben eine Revision der Vermessungsarbeiten noth-

wendig geworden ist, obwohl noch nicht so sehr lange Zeit verflossen. Und ähnliche Revisionen, welche mit vielen Kosten verknüpft sind, werden von Zeit zu Zeit stattfinden müssen, wenn nicht bei allen Umschreibungen der Besitz- und Grenzveränderungen, vermessungskundige Personen zugezogen werden.

Wollen wir ein neues Institut begründen, so ist immer Regel, daß wir uns zuerst die Fehler der alten Einrichtung vergegenwärtigen. Dieses soll auch hier bei dem bisherigen Kataster- und Umschreibungswesen geschehen.

Die Unordnung in den Erdbüchern und Contributionsanschlüssen, soweit sie nicht von vorne herein bei der Anfertigung derselben dadurch verschuldet ist, daß die Größenangabe der Ländereien theilweise nicht auf Vermessung sondern auf Abschätzung nach dem Augenmaß beruht (wie in einigen Bezirken des Stad- und Butjadingerlandes), rührt meistens daher, daß:

- a) bei den Umschreibungen von Besitz- und Grenzveränderungen nicht die richtige Größe der verkauften, vererbten u. s. w. Ländereien angegeben,
- b) oder nicht die richtige Bonitätsklasse umgeschrieben wurde.

Zu a). Die Unordnung in der Angabe der richtigen Größe verkaufter und umgeschriebener Ländereien entspringt

1. daraus, daß bei manchen Landveräußerungen, wo eine Grenzveränderung mit einer Besitzverände-



zung zusammen trifft, kein Vermessungskundiger zugezogen, sondern das verkaufte Areal nur nach Augenmaß abgeschätzt oder durch Schritte abgetreten wird. Man glaubt nicht, wie sorglos in dieser Hinsicht Einige verfahren. Höchstens zieht man einen alten Dorfpraktikus, der die 4 Species noch nicht ganz vergessen hat, zu Hülfe; dieser schlägt mit der halben Ruthe hüben und drüben nach den Ecken, zieht das Facit mit so ernster Miene, als ob ihm die Perlen des Rosenkranzes durch die Finger rollten, legt den Daum an die Nase, und setzt sich auf den pythischen Dreifuß. Die Umstehenden vernehmen es, staunen, und betrachten die halbe Ruthe mit einer Verehrung als sei sie der Beinnochen eines Apostels.

2. Daraus, daß die verschiedenen Landmaße, alte und neue Maß, mit einander verwechselt werden. Ein Beispiel wird dies deutlich machen. A. besitzt eine Landstelle nach den Katastern von 94 Stück alter, oder nach seiner Berechnung von reichlich 116 Stück neuer Maße. Davon verkauft er 16 Stück 7 R. 292 F. neuer Maße = 13 Stück alter Maße. Es wird vergessen, im Umschreibungsgeſuch anzugeben, welche Maße gemeint sei. Das Amt nimmt daher, weil nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Katastermaße an, schreibt dem A. die 16 Stück u. s. w. nach alter Maße ab, und bringt ihn in dieser Weise um reichlich 3 Stück Land, denn aus dem Quittungsbuch des Amtseinnehmers Aufklärung zu entnehmen, ist nicht Jedermanns Sache, zumal da einzelne Contribuenten oft Jahrelang ihr Quittungsbuch nicht zu Gesicht bekommen, es vielmehr beim Feldhüter oder Einnehmer liegen lassen.

Zu b. Eben so viel Unordnung wie bei Angabe der Größe, entsteht bei unrichtiger Angabe der Bonitätsklassen. Hieran ist aber die jetzige Generation unschuldig. Bei Aufstellung der Contributionsanschlüsse nämlich wurden nicht die einzelnen Landparzellen nach Belegenheit und Bonität eingetragen, sondern es wurde nur bei einer ganzen Stelle bemerkt, wie viel Stück davon in die erste, zweite u. s. w. Classe gehörten. Damals wußte man aus dem Gedächtniß, wie die Stelle sich nach den verschiedenen Classen vertheile. Diese Erinnerung ist aber im Lauf der Zeit verschwunden; außerdem hat sich die Bonität mancher Stücke durch verschiedene Cultur

verändert, und jetzt weiß nur selten Jemand noch die alten Classen des Contributionsanschlages aus einer Stelle herauszugrabeln.

Soll nun die Grundsteuer auf den Grund der neuen Vermessung regulirt, und nach der Bonität der verschiedenen Landstücke umgelegt, auch der ständige richtige Nachweis über die Größe eines Grundstücks gesichert werden, und wollen wir nicht, trotz der neuen Vermessung, oder trotz deren Revision, in den alten Fehler zurückfallen, so ist unseres Erachtens durchaus erforderlich:

a) daß in die neuen Register, die einzelnen Landstücke nach Größe, Belegenheit und Bonität, nicht aber ganze Stellen, Bauen u. s. w. als solche, eingetragen werden.

b) daß nur nach einer Maße verkauft und umgeschrieben werden darf.

c) daß bei jeder Umschreibung auf das sorgfältigste die Größe und zugleich die Bonität des Objekts angegeben wird.

d) daß bei jeder Besitzveränderung, mit welcher zugleich eine Grenzveränderung verbunden ist, ein Vermessungskundiger nachmisst, und die Grenzveränderung in die Karten einträgt.

e) daß, um alles dieses zu bewerkstelligen, die Kataster am zweckmäßigsten einem Vermessungsbeamten anvertraut werden.

Einem solchen würden außerdem gewiß am besten die Brandcassenregister zur Umschreibung, Ab- und Zuschreibung überliefert, so wie die neuen, nach dem Princip der Specialität und Publicität errichteten Hypothekenbücher, da der Vermessungsbeamte jedenfalls die beste Kunde von den Lokalitäten der einzelnen Grundstücke, und von deren Eigenthümer haben wird. Der Hypothekenbeamte braucht nicht gerade Jurist zu sein; wenigstens ist die Justizkanzlei dieser Ansicht, wie aus der Aufforderung hervorgeht, welche vor einiger Zeit erlassen wurde, zur Bewerbung um die Stellen der Kreishypothekare.

Oldenburgischer Verein
für Erforschung und Erhaltung einheimischer Denkmäler des Alterthums.

Der vielbesprochene Münzenfund in Feder am 6. und 8. März d. J., hat bei Freunden des A-

terthums sofort das Bedauern laut werden lassen, daß es an aller öffentlichen Fürsorge für die Erhaltung solcher Schätze mangle. Diese Erfahrung hat wohl zumeist die Anregung zu dem oben erwähnten Verein gegeben, der seit einigen Wochen vorzüglich in Oldenburg und Jever besprochen und jetzt seiner Verwirklichung näher gerückt ist.

Schon am 19. April hatten die H. H. Levertus, Herzdorf, Dr. Lübken, Hauptm. Plate, Dberg.-Off. Kuhstrat und Fr. v. Thünen ein Circular erlassen, worin Zweck und Wesen des beabsichtigten Vereins folgender Maßen gezeichnet werden. Der Verein soll zunächst thun, was sein Name ausspricht, die einheimischen Denkmäler des Alterthums erforschen und erhalten. Dadurch soll er zu der Kenntniß der frühern Zustände des Landes, auf das er berechnet ist, nämlich des Herzogthums Oldenburg, der Erbherrschaft Jever und Knipphausen, beitragen. Die Erhaltung der Denkmäler, insofern dieselben beweglich und von dem Vereine zu erwerben sind, geschieht durch Aufbewahrung in einem öffentlichen Lokale zu Oldenburg unter Aufsicht des gesammten Vorstandes. In diese Sammlung des Vereins gehören:

- 1) Litterarische Denkmäler, nämlich Handschriften (Chroniken, Urkunden etc.), Inschriften und seltene Drucke,
- 2) Münzen, etwa auch seltene Siegel und Wappen,
- 3) Artistische Denkmäler, also der Malerei (auf Leinwand, Holz, Glas), der Holzschniderei, der Bildnerei,
- 4) Waffen aus Stein oder Metall,
- 5) Vasen, Schmucksachen, Geräthschaften des haus- und landwirthschaftlichen Gebrauchs.

Einige dieser Gegenstände werden aus den vom Verein geleiteten Ausgrabungen sich ergeben. Andere aber namentlich die litterarischen und artistischen Denkmäler, können nur aus dem Privatbesitz erworben werden. Diejenigen, deren Originale aus dem Privatbesitz nicht zu erlangen sind, werden durch genaue Kopien oder Abbildungen in der Sammlung des Vereins möglichst zu ersetzen sein. Um der Verheimlichung zufällig aufgefunderer Alterthümer von edlem Metall vorzubeugen, ist eine

Beseitigung der fiskalischen Ansprüche in den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstreben.

Die Erhaltung unbeweglicher Denkmäler des Alterthums wird vor Allem bewirkt durch Veranlassung geeigneter obrigkeitlicher Verordnungen, wie sie in manchen anderen Ländern längst bestehen. Dazu bedarf es aber einer topographischen Statistik dieser Denkmäler, und die Anfertigung einer solchen möchte als eine der nächsten Aufgaben der Vereinsthätigkeit anzusehen sein. Es gehören dahin insbesondere:

- 1) die Erdbauten, und unter diesen verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit die eingegangenen (jetzt innerhalb der Marschen gelegenen) Deiche, ferner die Ueberreste ehemaliger Straßen und Wege, desgleichen die Ringwälle und Landwehren;
- 2) die Steinbauten, kirchliche und andere öffentliche Gebäude, oder einzelne ältere Bestandtheile (Krypten, Befestigungswerke der ecclesiae in castellatae, eingemauerte Denksteine, Bildnisse u. s. w.) und Trümmer derselben, so wie auch die etwa nachweisbaren Grundstätten derartiger Gebäude und ehemaliger Burgen;
- 3) die Steingebege (in Form einer Linie, eines Vierecks, eines Ringes, eines Gehäuses etc.) und Grabhügel aus vorchristlicher Zeit.

Zeichnungen über die örtliche Lage und Beschaffenheit dieser Denkmäler sind durchaus unentbehrlich und in der Sammlung des Vereins aufzubewahren. Aber nicht allein den bisher aufgeführten materiellen Alterthümern ist die Thätigkeit des Vereins zuzuwenden. Es gibt andere und der Erforschung jedenfalls nicht minder würdige, die sich in lebendiger Ueberlieferung erhalten. Dahin gehören:

- 1) die Sprachalterthümer sowohl der niederdeutschen, als der friesischen Mundart,
- 2) die Rechtsalterthümer in hergebrachten Gewohnheiten, besonders der Markt-, Deich-, Zunft- und anderer Genossenschaften (zum Theil auch verzeichnet in sogenannten Willkühren, Kullen, Bauerbriefen u. s. w.)
- 3) die abergläubischen Vorstellungen, Sprüche und Gebräuche,
- 4) die Märchen, Sagen und Lieder.

Auch der Boden unserer Heimat hat seine Geschichte, und mehr wohl als in einem andern deutschen Lande greift sie tief in die Geschichte seiner Bewohner ein. Es sind daher geognostisch-geologische Untersuchungen nicht auszuschließen von den Bestrebungen des Vereins, insofern sie auch eine fördernde Weise mit denselben sich verbinden werden.

Der Beitritt einer größeren Zahl zu dem so angelegten Vereine hat am 27. April zur Entwerfung von Statuten geführt, und eine neue Einladung vom 11. Mai fordert nun thätige Freunde und wohlwollende Förderer der Sache auf, durch Unterzeichnung der Statuten ihren Beitritt zu erklären und sich dadurch zur Zahlung von 1 $\frac{1}{2}$ jährlich zur Vereinskasse zu verpflichten.

Nach den Statuten soll jährlich eine allgemeine Versammlung des Vereins zu Oldenburg Statt finden, andere allgemeine Versammlungen finden

Keine Chronik.

Oldenburg, 14. Mai. — Die Weserzeitung theilt eine heftige Antwort mit, die der Großherzog dem Kurfürsten von Hessen gegeben habe. Wir mögen uns der Befriedigung freuen, welche die Antwort eingab, ohne darum mitter zu beklagen, daß die Dinge dahin gekommen sind, wo solche Bitterkeiten fast das Beste sind, was uns zukommt. — Die sonstigen Nachrichten aus Berlin lauten übel. Die preussischen Bevollmächtigten haben zwar erklärt, daß Preußen die vereinfachte Verfassung mit den Revisionsvorschlägen des Parlaments publiciren wolle. Der kaisliche Minister Klüber aber, nicht minder als der kurhessische und medlenburgische, haben ausweichend geantwortet. Rußland warnt den König von Preußen dringend, Oesterreich schickt aufs neue eine drohende Note (vom Kaiser von Oesterreich an den König von Preußen aber kam gleichzeitig ein „schöner“ freundschaftlicher Brief); — auf der einen Seite Lockungen, auf der andern Schwierigkeiten, wird da der König widerstehen? — Die Frankfurter Verfassung hatte den Makel, daß sie nicht mit den Fürsten vereinbar war. War dieser Grund mehr als ein Vorwand, so mußte die Berlin-Frankfurter Verfassung tadelfrei sein. Denn sie ist das Product der Vereinbarung, sie ist von den Fürsten und Regierungen vorgeschlagen und von dem zu diesem Zwecke erwählten Parlament vollständig angenommen. Was folgt, wenn nun die Fürsten zum Theil sie dennoch nicht wollen?

Oldenburg, 13. Mai. — Man hört vielfach die Besorgniß äußern, die Regierung Oldenburgs werde auf dem Wege des Staatsvertrags mit Hannover die Erhöhung der

vierteljährlich Statt, letztere wohl auch an Orten wo sich Zweigvereine bilden. Der Vorstand von 9 Mitgliedern beschließt durch Mehrheit der Stimmen über käufliche Erwerbungen von Alterthümern. Der Jahresbericht ist zu drucken, und derselbe hat wesentlich den Zweck, die durch die Mittel des Vereins gewonnene Kunde über die Geschichte des Landes öffentlich zu verbreiten. Bei etwaiger Auflösung des Vereins fällt die Sammlung der von ihm erworbenen Alterthümer der öffentlichen Bibliothek in Oldenburg anheim.

Wir hoffen, daß diese Mittheilungen über Sinn und Zweck dieses Vereins die Aufmerksamkeit Theilnehmender erregen werden. Die politische Berückichtigung soll nicht verhindern, daß auf einem neutralen Boden, der die Liebe zur Heimat cultivirt, auch politische Gegner sich die Hand reichen.

indirecten Steuern, welche die Regierung von Hannover beantragt hat und mit ihren Kammeren anscheinend in Uebereinstimmung bringt, einführen und demnächst dem hiesigen Landtage zur Bestätigung vorlegen. Es wäre das gewiß, auch vom Rechtspunkt abgesehen, eine falsche Politik, und wir freuen uns daher, versichern zu können, daß ein solches Vorgehen unserer Staats-Regierung nicht beabsichtigt wird.

Fragen ohne Antwort. — Die vorzunehmende von Bibel II. redigirten Blätter der Vereine zur Beförderung des Gemeinwohls im Fürstenthum Lüneburg fragen:

Unsere Abgeordneten sind wieder da. Sind wir denn nun los von dem Berliner Bündniß?

Das Ministerium Schloiser wurde gestürzt; hat das Ministerium Büttel unseren Erwartungen und Ansprüchen besser entsprochen?

Die Verfassung ist beschworen worden. Ist sie damit wirklich ins Leben getreten?

Die Männer der Friedenspartei sind verdrängt. Haben wir dafür draußen Großdeutschland oder daheim Provinziallandtag, Gemeindeordnung, Steuerregulirung u. s. w. gewonnen?

Die Antwort müssen wir von der Landtagsmehrheit und den beiden Parteien erwarten, aus denen sie hervorging.

Gütin, 2. Mai. — In dem Dorf Hasendorf brach vorgestern eine Feuersbrunst aus, die ziemlich schnell um sich griff und bei welcher leider 7 größere Wohnhäuser ein Raub der Flammen wurden. Von dem Inventar ist Vieles mit verbrannt.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 18. Mai.

1850.

N^o 40.

Extravaganzen des zuletzt versammelten allgemeinen Landtags.

Der frivole Vogt erklärte dem Reichsministerium einmal ungefähr Folgendes: „Meine Herren! wir begehren gar nicht an Ihrem Plage zu sitzen, wir wollen Ihnen gerne das Steuerruder überlassen, aber thun Sie nur was wir wollen.“ Das hieß, das Ministerium sollte alle die Tollheiten ausführen und dafür verantwortlich sein, die Vogt und Genossen unverantwortlicher Weise beschließen würden. Nehrlich hat sich auch der allgemeine Landtag gerirt. Derselbe meinte, wie er beschlosse, so müsse die Staatsregierung sogleich handeln, das sei constitutionell, kurz der Landtag entwickelte immer mehr das Gelüsten, Convent zu spielen und die Staatsregierung als eine für die Executive bequeme Behörde sich unterzuordnen. Für viele Mitglieder möchte man freilich wohl beten können: „Herr vergib ihnen, denn sie wußten nicht was sie thaten“; aber desto besser war darnach die Sache für die Führer und Häupter gelegen, welche mit feiner Berechnung ihre Fäden spannen und immer sicher waren, mit allerlei Redensarten vom Volkswohl, von schrecklichen Attentaten auf die Verfassung und Gott weiß welchen verborgenen Gefahren die Mehrheit hinter sich her zu ziehen, trotz aller guten Vorsätze Einzelner, sich nicht fort und fort von Neuem blenden zu lassen. Mit großer Geduld hat das Ministerium den vielen hervorgesuchten Verdächtigungen und un-

begründeten Angriffen gegenüber Stand gehalten, mit Selbstverleugnung hat es sich bemüht, den Frieden im Innern zu begründen und aufrecht zu erhalten, aber es war ein Geist des Maßlosen und eine Sucht zu regieren über die Versammlung gekommen, worauf zuletzt nur mit einer ernsten Maßregel geantwortet werden konnte. Möge das Land genau erkennen, wie wenig Segen ihm die letzte Wahlurne gebracht habe, und bedenken, wohin das Ganze am Ende nothwendig hinauslaufen müsse, wenn gegen eine liberal besonnene Regierung immer nur Opposition gemacht wird.

Erinnern wir nur an einige Punkte unter vielen. Weil die Staatsregierung an ihrem Entwurfe eines Dienstgerichts festhielt und die Abänderungsvorschläge des Landtags ablehnte was beschließt der letztere darauf? Er beschließt kurzweg: „Das bisherige Dienstgericht ist aufgehoben“, und ersucht die Staatsregierung sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen. Das heißt doch die Miene eines Diktators annehmen, trotz des Art. 126. des St. G. G., der für den natürlichen Verstand klar genug besagt, daß das bisherige Dienstgericht bis zur Einführung eines neuen bestehen bleibt. Jener Beschluß und die daran gehängte Zumuthung ist gradezu verfassungswidrig.

Die Präsenzzeit beim Militair ist durch die Bundeskriegsverfassung auf das Unzweideutigste auf wenigstens 18 Monate festgesetzt. Aber was ver-

